

Alte Fassung der Satzung des Seniorenrates (§§ 1 bis 3)

§ 1

Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenrat ist das Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Esens lebenden Senioren/innen.
- (2) Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Esens.
- (3) Der Wirkungsbereich des Seniorenrates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Aufgaben

- (1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenrat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenfrei zur Verfügung. Die Mitglieder des Seniorenrates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung und ein Auslagenersatz werden nicht gezahlt.
- (2) Beschlüsse des Seniorenrates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
- (3) Der Seniorenrat ist berechtigt, sich im Einzelfall, vor einer Entscheidungsfindung, von Dritten beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Stadt Esens entsendet jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in aus den bestehenden Seniorenkreisen (Deutsches Rotes Kreuz, Evangelisch-lutherische Kirche, Katholische Kirche, Mehrgenerationenhaus der Arbeiterwohlfahrt, Arbeiterwohlfahrt-Ortsverein Esens, Sozialverband VdK-Ortsverband Esens, Sozialverband Deutschland-Ortsverband Esens, Senioreneinrichtungen (Altenwohnzentrum der Arbeiterwohlfahrt, Seniorenheim Peter-Friedrich-Ludwig-Stift und Pflegezentrum Esens) und dem Ortsteil Bengersiel. Die weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Esens berufen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in in den Seniorenrat. Entsendet einer der Vorgenannten keine/n Vertreter/in, so mindert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Seniorenrates entsprechend. Die entsandten Personen dürfen nicht Ratsmitglieder und sollen über 60 Jahre alt sein.
- (2) Maximal besteht der Seniorenrat aus 17 Delegierten.

- (3) Die entsendende Stelle gem. Absatz 1 ist berechtigt, ihre/n Vertreter/in abzuberaufen bzw. neu zu berufen.
- (4) Neuwahlen der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in finden im gleichen Zeitraum wie die konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates statt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Seniorenrates. Für jeden Wahlgang werden die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim auf Stimmzetteln zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten/ Kandidatinnen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Kommt auch dann eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet das Los. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen. Wird eine dieser beiden Stellen vakant, ist in der nächsten Sitzung eine Neubesetzung auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Samtgemeindebürgermeister niedergelegt werden. Über die Neubesetzung entscheidet die entsendende Stelle.